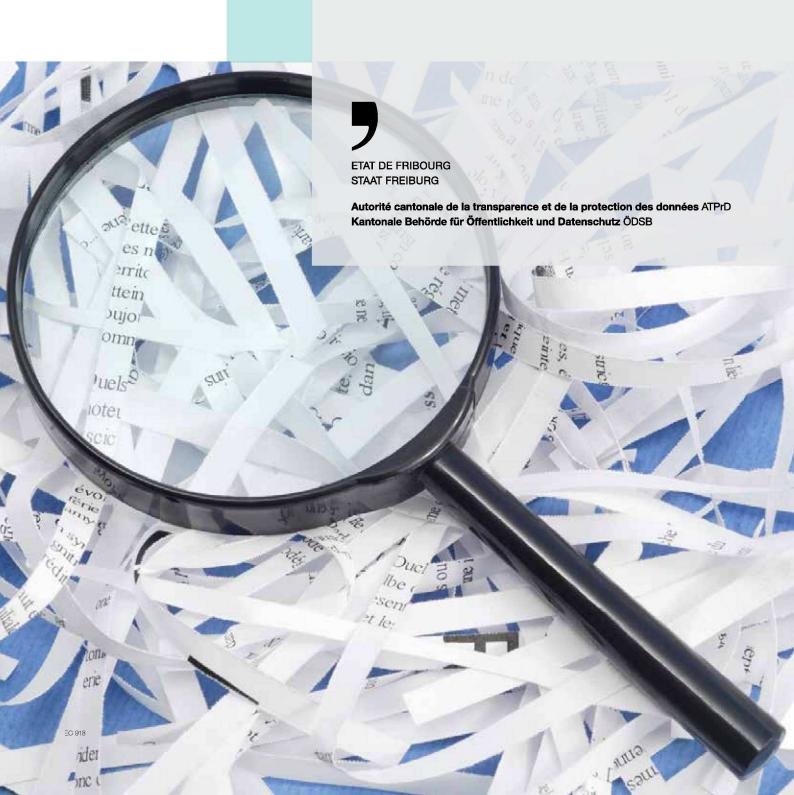
# Tätigkeitsbericht 2014

\_

vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014



	Offentlichkeit	

Chorherrengasse 2, CH-1700 Freiburg T. +41 26 322 50 08, F + 41 26 305 59 72 www.fr.ch/atprd

Mai 2015

Auf 100% umweltfreundlichem Papier gedruckt

#### AN DEN GROSSEN RAT

### DES KANTONS FREIBURG

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte

Wir freuen uns, Ihnen den Tätigkeitsbericht der Kantonalen Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz für das Jahr 2014 zu unterbreiten.

Nach einem kurzen Überblick über die allgemeinen Grundlagen für die Arbeit der Behörde (I) gehen wir im Besonderen auf die unterschiedlichen Tätigkeiten der Kommission an sich (II) und der Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz sowie der Datenschutzbeauftragten (III) ein. Darauf folgen einige Bemerkungen zur Koordination der beiden Tätigkeitsfelder (IV) und anschliessend noch einige Schlussbemerkungen (V).

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Freiburg, April 2015

Der Präsident Die Beauftragte für Die Datenschutzder Kommission Öffentlichkeit und Transparenz beauftragte

L. Schneuwly A. Zunzer Raemy A. Reichmuth Pfammatter

# Inhalt

Ab	kürzung- und Begriffsverzeichnis	7
I.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN, AUFGABEN UND ORGANISATION DER BEHÖRDE	ę
Α.	Öffentlichkeit und Transparenz	ç
	1. Allgemeines	ç
	2. Organisation	ç
	2.1. Kommission	ç
	2.2. Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz	10
	2.3. Gemeinden	10
	2.4. Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten und den kantonalen Beauftragten	10
В.	Datenschutz	10
	1. Allgemeines	10
	2. Öffentlichkeitsarbeit	11
	3. Organisation	12
	3.1. Kommission	12
	3.2. Datenschutzbeauftragte	12
	3.3. Gemeinden	12
	3.4. Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, der Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden, dem Verein der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten Privation und der Croupe des prépasés letins	
	Schweizerischen Datenschutzbeauftragten Privatim und der Groupe des préposés latins à la protection des données et de la transparence	12
C	Gemeinsame Aktivitäten	13
C.	Öffentlichkeitsarbeit	13
— II.	HAUPTTÄTIGKEITEN DER KOMMISSION	14
	Gemeinsame Themen	
11.	1. Stellungnahmen insbesondere zu Erlassentwürfen	14
	1.1. Im Allgemeinen	14
	1.2. Einige Beispiele besonderer Stellungnahmen	15
	1.2.1. Vorentwurf des Gesetzes über die Schulzahnmedizin	15
	1.2.2. Vorentwurf des Ombudsgesetzes	15
	1.2.3. Vorentwurf des Gesetzes über die Archivierung und das Staatsarchiv	16
	1.2.4. Nutzung der Social Media beim Staat Freiburg	16
	1.2.5. Entwurf einer Richtlinie zur Telearbeit	16
	2. Weitere Tätigkeiten	16
В.	Öffentlichkeit und Transparenz	17
	1. Evaluierung des Zugangsrechts	17
C.	Datenschutz	17
	1. Verfügungen und Beschwerden (Art. 30a Abs. 1 Bst. c, 22a, 27 DSchG)	17

III.	HAUPTAKTIVITÄTEN DER BEIDEN BEAUFTRAGTEN	19
Α.	Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz	19
	1. Statistiken und Gesamtbeurteilung	19
	2. Präsentation des Zugangsrechts	19
	3. Schlichtung	19
	4. Arbeitsgruppe Aarhus-Konvention	20
	5. Beispiele von Antworten der Öffentlichkeitsbeauftragten	21
В.	Datenschutzbeauftragte	21
	1. Statistiken und Gesamtbeurteilung	21
	2. Datenschutz und Kontrollen/Inspektionen	22
	3. Datenschutz und Beratung/Auskunftserteilung	22
	4. Datenschutz und Stellungnahmen zu FRI-PERS und Videoüberwachung	23
	4.1. FRI-PERS	23
	4.1.1. Billag AG – Schweizerische Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehgebühren	23
	4.2. Videoüberwachung	23
	4.2.1. Buvette des Fussballklubs Romont	23
	4.2.2. Kathedrale St. Niklaus	24
	4.2.3. Anpassung der Statuten der ACoPol	24
	5. Beispiele von Antworten/Stellungnahmen der Datenschutzbeauftragten	25
	5.1. Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator	25
	5.2. Verwendung der Hotelmeldescheine durch Tourismus-Büro	25
	5.3. Kommunikation von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle	26
	5.3.1. Steuerauskunft	26
	5.3.2. Liste der verstorbenen Gemeindebürger	26
	5.3.3. Listen an Swisscom	26
	5.4. Publikation von Fotos von Behördenmitgliedern im Internet	26
	5.5. Weitergabe der Kontaktdaten von Klubmitgliedern an den Freiburger Verband für Sport	27
	5.6. Mitteilung an einen künftigen Arbeitgeber über Misshandlungsvorwürfe gegen	
	einen Bewerber um eine Stelle als Kinderbetreuer	27
	5.7. Weitergabe von Personendaten an das Jugendamt	27
	5.8. Bekanntgabe von Daten von Studierenden und Professoren	28
	5.9. Auskunftsrecht	28
	5.10. Formular zu den Informationen und Bewilligungen bezüglich Datenbearbeitung	
	und -weiterleitung in der medizinischen Forschung	29
	6. Register der Datensammlungen «ReFi»	29
IV.	KOORDINATION ZWISCHEN ÖFFENTLICHKEIT/TRANSPARENZ UND DATENSCHUTZ	30
V.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	30
AN	IHANG: Statistiken	31-32

# Abkürzungs- und Begriffsverzeichnis

ACoPol Association de communes pour la création et l'exploitation d'un corps de

police intercommunal (Gemeindeverband interkommunales Polizeikorps)

AFOCI Association fribourgeoise pour l'organisation des cours interentreprises (Freiburger Vereinigung zur

Organisation überbetrieblicher Kurse)

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung

AHVG Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVV Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ARGG Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden

DSchG Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz DSG Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz

DSR Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten EDÖB Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

EKG Gesetz vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle

EU Europäische Union

FBR Reglement vom 27. September 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen

FRI-PERS Kantonale Informatikplattform der Einwohnerkontrolle

FVS Freiburger Verband für Sport

GG Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden

HAE Harmonisierung der Schulverwaltungs-Informationssysteme

HarmBat Harmonisierung der Gebäude und Wohnungen

InfoG Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten

JA Jugendamt

N-SIS Nationaler Teil des Schengener Informationssystems ÖDSB Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz

ÖGG Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten ÖGR Reglement vom 16. November 1992 über die öffentlichen Gaststätten

Privatim Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten

ReFi Register der Datensammlungen

PUK Parlamentarische Untersuchungskommission RUBD Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion

SIRENE Nationale Kontaktstelle des Bundesamts für Polizei für den Austausch zusätzlicher Informationen

bezüglich Ausschreibungen im SIS

SIS Schengener Informationssystem
SJD Sicherheits- und Justizdirektion
SSM Struktur- und Sparmassnahmen

StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
StPG Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal
StPR Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal

TG Gesetz vom 13. Oktober 2005 über den Tourismus

VE Vorentwurf

VidG Gesetz vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung

ZStV Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004

# I. Gesetzliche Grundlagen, Aufgaben und Organisation der Behörde

# Öffentlichkeit und Transparenz

\_

### 1. Allgemeines

Das freiburgische Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG)<sup>1</sup>, das am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, regelt die Information der Öffentlichkeit über die staatliche Tätigkeit und das **Zugangsrecht** jeder Person zu amtlichen Dokumenten.

Die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten sowie die Aufsicht über diese Umsetzung werden von der Kantonalen Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz gewährleistet.

Gemäss Artikel 40b InfoG hat die **Kantonale Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission** insbesondere folgende Aufgaben:

- > Sie stellt die Koordination zwischen der Ausübung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und den Erfordernissen des Datenschutzes sicher,
- > sie leitet die Tätigkeit der oder des Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz,
- > sie äussert sich zu Vorhaben, insbesondere Erlassentwürfen, die sich auf das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten auswirken,
- > sie übt die Oberaufsicht über die Fachorgane der Gemeinden aus; diese Organe geben ihr einen Tätigkeitsbericht ab,
- > sie evaluiert regelmässig die Wirksamkeit und die Kosten der Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und hält das Ergebnis in ihrem Bericht an den Grossen Rat fest.

Nach Artikel 41c InfoG besteht die Aufgabe der oder des **kantonalen Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz** hauptsächlich darin:

- > die Bevölkerung und die Personen, die ihr Recht geltend machen möchten, über die Art, das Zugangsrecht auszuüben, zu informieren,
- > die Information der öffentlichen Organe über die Anforderungen, die mit der Einführung des Zugangsrechts verbunden sind, und die entsprechende Ausbildung zu gewährleisten,
- > die Schlichtungsaufgaben auszuüben, die ihr oder ihm durch dieses Gesetz übertragen werden,
- > die Arbeiten auszuführen, die ihr oder ihm von der Kommission übertragen werden,
- > das Endergebnis der wichtigsten Fälle, in denen ein Schlichtungsverfahren durchgeführt oder ein Entscheid erlassen wurde, zu veröffentlichen,
- > der Kommission über ihre oder seine Tätigkeit und Feststellungen Bericht zu erstatten.

### 2. Organisation

# 2.1. Kommission

2014 wurde die Kommission von *Laurent Schneuwly*, Präsident des Bezirksgerichts Saane, präsidiert. Die übrigen Kommissionsmitglieder waren: *Louis Bosshart*, Professor für Kommunikationswissenschaft an der Universität Freiburg bis im Sommer, *Christiana Fountoulakis*, ordentliche Professorin für Privatrecht an der Universität Freiburg, *Philippe Gehring*, Informatikingenieur ETHL, *Madeleine Joye Nicolet*, ehem. Journalistin, *André Marmy*, Arzt, und *Philippe Uldry*, Notar, Ende Jahr zurückgetreten. Die Kommission hielt im Jahr 2014 neun Sitzungen ab. Die Beratungen und die Entscheide der Kommission wurden jeweils protokolliert. Protokoll führte die Verwaltungssachbearbeiterin Sylviane Cordova-Creux.

<sup>1</sup> http://bdlf.fr.ch/frontend/texts\_of\_law/47

Neben den Sitzungen betreute der Präsident die Dossiers, erledigte die Korrespondenz und besprach sich mit den Beauftragten. Sein Arbeitspensum machte über das ganze Jahr gesehen rund 80 Stunden aus.

### 2.2. Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz

Die Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz hat ein Arbeitspensum von 50 %; die Verwaltungssachbearbeiterin arbeitet zu 30 % für sie. Zwei Praktikantinnen mit abgeschlossener juristischer Ausbildung arbeiteten im Berichtsjahr in Vollzeit nacheinander für beide Bereiche der Behörde.

Die Schwerpunkte der Amtstätigkeit der Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz waren einerseits die aktive Information und Auskunftserteilung über das Zugangsrecht an das jeweilige Zielpublikum und andererseits diverse Schlichtungsverfahren.

#### 2.3. Gemeinden

Nach Artikel 39 Abs. 4 InfoG können die Gemeinden ein eigenes Fachorgan einsetzen, das in diesem Fall die Umsetzung des Zugangsrechts und die Schlichtungsfunktionen wahrnimmt. Sie können die Aufsicht über den Datenschutz und die Umsetzung des Zugangsrechts demselben Organ übertragen. In diesem Fall übt die kantonale Kommission nur noch eine Oberaufsicht über diese kommunalen Fachorgane aus, die ihr einen Tätigkeitsbericht abgeben.

Wie in den Vorjahren übte die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz auch 2014 die beschriebenen Aufgaben für alle Freiburger Gemeinden aus.

# 2.4. Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten und den kantonalen Beauftragten

Die Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz ist sehr um die Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) und den entsprechenden Behörden in den anderen Kantonen bemüht. 2014 konnten bei mehreren Treffen vertieft Erfahrungen ausgetauscht und aktuelle Themen besprochen werden.

## **B. Datenschutz**

### 1. Allgemeines

Das freiburgische Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG)² bezweckt den Schutz der **Grundrechte** von Personen, wenn öffentliche Organe des Kantons Daten über sie bearbeiten. Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) gilt demgegenüber für das Bearbeiten von Daten durch Bundesorgane und Privatpersonen.

Die **Aufsicht** über den Datenschutz wird im Kanton Freiburg von einer kantonalen **Behörde** ausgeübt, die sich aus einer Kommission und einem(r) Beauftragten zusammensetzt.

Die **Kantonale Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission** hat gemäss Artikel 30a DSchG insbesondere folgende Aufgaben:

- > Sie stellt die Koordination zwischen den Erfordernissen des Datenschutzes und der Ausübung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten sicher,
- > sie leitet die Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten,
- > sie nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen, die den Datenschutz betreffen, sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen,

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> http://bdlf.fr.ch/frontend/texts\_of\_law/46

> sie setzt das in Artikel 22a DSchG vorgesehene Verfahren um, d.h. sie fordert die zuständige Behörde auf, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, wenn gesetzliche Vorschriften verletzt werden oder verletzt werden könnten, und erhebt gegebenenfalls beim Kantonsgericht gegen die diesbezügliche Weigerung eines öffentlichen Organs Beschwerde.

Die Datenschutzbeauftragte hat gemäss Artikel 31 DSchG hauptsächlich folgende Aufgaben:

- > Sie überwacht die Anwendung der Gesetzgebung über den Datenschutz, namentlich durch systematische Überprüfungen bei den betreffenden Organen,
- > sie berät die betreffenden Organe, namentlich bei der Planung von Datenbearbeitungsvorhaben,
- > sie informiert die betroffenen Personen über ihre Rechte.
- > sie arbeitet mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten sowie mit den Aufsichtsbehörden für Datenschutz in den anderen Kantonen sowie im Ausland zusammen,
- > sie prüft, ob ein angemessener Schutz im Ausland im Sinne von Artikel 12a Abs. 3 gewährleistet ist,
- > sie führt die ihr von der Kommission übertragenen Aufgaben aus,
- > sie führt das Register der Datensammlungen.

Dazu kommen noch weitere Aufgaben nach anderen Gesetzgebungen, z.B.:

- > FRI-PERS-Stellungnahmen zu den Gesuchen um Zugriff auf die kantonale Informatikplattform mit den Einwohnerregisterdaten und Kontrolle der erteilten Bewilligungen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bevölkerung und Migration (Verordnung vom 14. Juni 2010 über die Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten)<sup>3</sup>,
- > VidG-Stellungnahmen zu den Gesuchen um Bewilligung der Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung (Gesetz vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung; Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung)<sup>4</sup>.

Das Gesetz sieht keine strikte Aufteilung der Aufsichtsaufgaben zwischen der Kommission und der Datenschutzbeauftragten vor. Die Kommission ist wie bisher (vgl. Tätigkeitsberichte der Vorjahre<sup>5</sup>) für die Aufgaben im Bereich der **Gesetzgebung** und die Dossiers zuständig, bei denen eine **allgemeine Datenschutzpolitik** festgelegt werden muss. Dazu kommt die Umsetzung des Verfahrens bei Verletzung von Datenschutzvorschriften (Art. 30a Abs. 1 Bst. c, Art. 22a und Art. 27 Abs. 2 DSchG, Beschwerdebefugnis gegen Verfügungen der öffentlichen Organe beim Kantonsgericht); s. II.A.2. weiter unten.

#### 2. Öffentlichkeitsarbeit

Nach Artikel 30a Abs. 2 DSchG kann die Kommission die Öffentlichkeit über ihre Feststellungen **informieren**, soweit das allgemeine Interesse es rechtfertigt. Die Kommission hat dabei immer Zurückhaltung geübt, um die Wirkung dieser Möglichkeit nicht zu schmälern. Seit dem Inkrafttreten des InfoG verfolgt sie eine Politik der aktiven Information, z.B. über ihre Website und Publikationen wie Newsletter, Medienmitteilungen und News<sup>6</sup>.

Das Register der Datensammlungen (ReFi)<sup>7</sup> wurde monatlich durchschnittlich dreimal aufgerufen, für eine durchschnittliche Dauer von rund vier Minuten pro Sitzung im Umfang von durchschnittlich 21 Seiten.

 $<sup>^3</sup>$  http://bdlf.fr.ch/frontend/versions/2886

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> http://bdlf.fr.ch/frontend/versions/1162

 $<sup>^5</sup>$  http://www.fr.ch/atprd/de/pub/index.cfm

<sup>6</sup> http://www.fr.ch/atprd/de/pub/publicationen.htm

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> http://www.fr.ch/atprd/de/pub/refi/einleitung.htm

# 3. Organisation

#### 3.1. Kommission

siehe I.A.2.1.

#### 3.2. Datenschutzbeauftragte

Die Datenschutzbeauftragte hat ein Pensum von 50 %. Für sie arbeiten die Verwaltungssachbearbeiterin zu 50 % und eine juristische Mitarbeiterin ebenfalls zu 50 %. Die juristische Mitarbeiterin, Frau Florence Henguely, hat die Stelle per 1. Mai 2014 angetreten, nachdem der bisherige Stelleninhaber sich beruflich neu orientiert hat. Sie befasst sich hauptsächlich mit der Instruktion von Dossiers (namentlich Stellungnahmen FRI-PERS und VidG), mit der Vorbereitung von Stellungnahmen und der Prüfung von Datenbearbeitungsvorhaben. Im Berichtsjahr absolvierten zudem zwei Studienabgängerinnen nacheinander ein juristisches Praktikum.

Die Behörde ist administrativ der Staatskanzlei zugewiesen.

Die Behörde stellt fest, dass es schwierig für sie ist, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die vielfältigen Datenschutzaufgaben allesamt zu erfüllen.

#### 3.3. Gemeinden

Die Datenschutzbeauftragte hat Antworten auf aktuelle Fragen auf der Website oder im Newsletter veröffentlicht (z.B. Privatsphäre im Zeitalter der sozialen Netzwerke, Anfragen bei den Einwohnergemeinden über Adressen, Zuzugsdaten).

3.4. Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, der Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden, dem Verein der schweizerischen Datenschutzbeauftragten Privatim und der Groupe des préposés latins à la protection des données et à la transparence

Die Datenschutzbeauftragte ist um die Zusammenarbeit mit dem EDÖB und den Datenschutzbehörden der anderen Kantone bemüht (Art. 31 Abs. 2 Bst. f DSchG). Sie ist wie die anderen kantonalen Datenschutzbehörden Mitglied der Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten **privatim**<sup>8</sup>.

Die Datenschutzbeauftragte hat formell oder informell Kontakt mit dem EDÖB. Das Schengen-Assoziierungsabkommen, das im März 2006 von der Schweiz verabschiedet wurde und am 1. März 2008 in Kraft getreten ist, sieht die Teilnahme der Schweiz am Schengener Informationssystem (SIS) vor. Das Abkommen schreibt für jeden teilnehmenden Staat die Einsetzung einer nationalen Datenschutzkontrollbehörde vor. In der Schweiz werden die Aufsichtstätigkeiten durch den EDÖB und die kantonalen Datenschutzbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten wahrgenommen. Im Rahmen der Schengen-Re-Evaluation der Schweiz, welche vom 12. bis 16. Mai 2014 stattgefunden hat, war der Datenschutz erneut Gegenstand der Prüfung. Die Evaluation wurde in den Kantonen Bern, Neuenburg und Jura sowie beim EDÖB durchgeführt. Die Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens wurde im Jahr 2014 zweimal vom EDÖB einberufen<sup>9</sup>. Gegenstand der Sitzungen war die Schengen-Evaluation der Schweiz.

<sup>8</sup> http://www.privatim.ch

<sup>9</sup> http://www.edoeb.admin.ch/index.html?lang=de

- > Die Behörde konnte von der Arbeit, die privatim zu allgemeinen Fragen von internationaler, nationaler und kantonsübergreifender Bedeutung geleistet hat, profitieren. Diese Zusammenarbeit ist von sehr grossem Nutzen, wenn nicht sogar unverzichtbar für die Meinungsbildung und dafür, möglichst koordiniert Stellung zu nehmen oder zumindest Standpunkte zu beziehen (z.B. für Antworten auf Vernehmlassungen). Dies war beispielsweise der Fall bei der Frage des Cloud Computing im Schulbereich oder Patientenbroschüren. Hervorzuheben ist ferner, dass privatim mit Microsoft Schweiz eine Vertragsergänzung für den Einsatz des Standardprodukts «Office 365» im Schulbereich aushandeln konnte (Anwendbarkeit von schweizerischem Recht, Gerichtsstand in der Schweiz und Datenbearbeitung innerhalb Europas). Die Generalversammlung fand im Frühjahr in Winterthur statt; Schwerpunktthema war die Wirksamkeit der Aufsicht. Die Generalversammlung im Herbst wurde in Zug durchgeführt; referiert wurde zum Thema «Datenschutz im Gesundheitswesen». Präsident von privatim ist gegenwärtig der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich. Leider ist Michele Albertini, Datenschutzbeauftragter des Kantons Tessin und Vizepräsident von privatim, im November nach langer Krankheit verstorben.
- > Die Groupe des préposés latins à la protection des données et à la transparence traf sich im Berichtsjahr zweimal. Ein Treffen fand in Lausanne statt, an welchem hauptsächlich die Schengen-Evaluation der Schweiz zur Sprache kam. Die Herbstzusammenkunft wurde von der Behörde organisiert.

#### C. Gemeinsame Aktivitäten

\_

### 1. Öffentlichkeitsarbeit

Im Jahr 2014 führte die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz ihre traditionelle **Medienkonferenz** durch. Die **Website**<sup>10</sup> der Behörde wurde im Berichtsjahr pro Monat durchschnittlich 2850-mal besucht, mit einer Verweildauer von durchschnittlich rund sieben Minuten und einer Abfrage von durchschnittlich sieben Seiten pro Besuch.

Im halbjährlich erscheinenden **Newsletter**<sup>11</sup> gab die Behörde einem breiteren Publikum Einblick in ihre Arbeit und thematisierte aktuelle Themen rund um die Bereiche Transparenz und Datenschutz.

<sup>10</sup> http://www.fr.ch/odsb

http://www.fr.ch/atprd/files/pdf65/Newsletter\_DE\_-\_2014.pdf http://www.fr.ch/atprd/files/pdf70/Newsletter\_022014\_DE.pdf

# II. Haupttätigkeiten der Kommission

#### A. Gemeinsame Themen

\_

#### 1. Stellungnahmen insbesondere zu Erlassentwürfen

#### 1.1. Im Allgemeinen

Die Kommission äusserte sich zu verschiedenen Erlassentwürfen des Kantons und des Bundes. In diesem Bericht sind auch im Jahr 2013 eingeleitete, der Kommission aber erst im folgenden Jahr vorgelegte Vernehmlassungsverfahren aufgeführt (die 2014 erhaltenen, der Kommission aber erst im folgenden Jahr unterbreiteten Vernehmlassungen stehen nicht auf der folgenden Liste).

- > Änderung des Energiereglements
- > Abgrenzung der Einzugsgebiete im Rahmen der Umsetzung des Gewässergesetzes
- > Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems
- > Entwurf des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Lebensmittelsicherheit Entwurf der Tierseuchenverordnung
- > Vorentwurf zur Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen
- > Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz)
- > Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013
- > Vorentwurf des Gesetzes über die Schulzahnmedizin
- > Struktur- und Sparmassnahmen 2013-2016 des Staates Freiburg im Unterrichtswesen
- > Vorentwurf des Ombudsgesetzes
- > Projekt Senior+, Gesetzesvorentwürfe und Massnahmenplan 2016-2020
- > Vorentwurf des Gesetzes über die Archivierung und das Staatsarchiv
- > Bundesgesetz über die Informationssicherheit
- > Vorentwurf des Gesetzes betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs
- > Vorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals
- > Vorentwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen
- > Vorentwurf des Gesetzes über den Tag der Zweisprachigkeit
- > Entwurf der Verordnung über den Tarif der Kosten des Amts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- > Verhandlungsmandat für die Übernahme der Eurodac-Verordnung
- > Vorentwurf eines Reglements über Subventionen für den Bau von Schwimmbädern
- > Verordnungsentwurf zur Änderung des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz
- > Verordnungsentwurf zur Änderung des Energiereglements vom 5. März 2001
- > Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008
- > Entwurf einer Richtlinie zur Telearbeit
- > Vorentwurf des Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (GVO-freier Kanton)
- > Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinden (Verschiebung der Gesamterneuerungswahlen bei einer Fusion)
- > Vorentwurf eines Gesetzes über die Nutzung des Untergrunds
- > Nutzung der Social Media beim Staat Freiburg
- > Verhandlungsmandat zur Prümer Zusammenarbeit
- > Verordnung über das Informatik- und Telekommunikationsmanagement in der Kantonsverwaltung
- > Revisionsentwurf für die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
- > Informations- und Kommunikationsrichtlinien des Staates

### Vorbemerkungen

Die Behörde stellt fest, dass dem Öffentlichkeitsprinzip und dem Datenschutz in den neuen gesetzlichen Bestimmungen oft **Rechnung getragen** wird. Gesetzesentwürfe werden ihr normalerweise immer, Verordnungsentwürfe aber nicht in allen Fällen vorgelegt.

Die Kommission verlangt in ihren Antworten immer auch, darüber informiert zu werden, wie ihren Bemerkungen Folge geleistet wird, was in einzelnen Fällen auch geschieht.

Da den Datenschutz- und Öffentlichkeitsprinzipien nur dann richtig entsprochen werden kann, wenn der Gesetzgeber diese Grundsätze schon zu Beginn der Gesetzgebungsarbeiten einbezieht, würde es die Behörde zudem begrüssen, wenn die erläuternden Berichte und Botschaften zu den ihr unterbreiteten Entwürfen die Analyse auf Ebene des Öffentlichkeitsprinzips und des Datenschutzes widerspiegeln würden (für die hinsichtlich Datenschutz die öffentlichen Organe verantwortlich sind, Art. 17 DSchG).

Der Kommission werden auch Entwürfe zugestellt, für die der Datenschutz oder das Öffentlichkeitsprinzip kaum relevant sind. In diesen Fällen beschränkt sie sich jeweils auf eine punktuelle Stellungnahme. Für sie ist es jedoch sehr wichtig, weitgehend informiert und konsultiert zu werden, da Gesetzesentwürfe in den verschiedensten Bereichen oft einen Einfluss auf die Lösungen haben, für die sich die Kommission oder die Beauftragten in anderen Dossiers aussprechen. Ausserdem muss die Behörde über die allgemeine gesetzgeberische Entwicklung im Kanton auf dem Laufenden sein.

Die Kommission nahm zudem auch zu verschiedenen Themen ausserhalb des «gewöhnlichen» Gesetzgebungsverfahrens Stellung. Sie äussert sich meistens auf Verlangen der Datenschutzbeauftragten zu konkreten Fragen von betroffenen Personen und/oder Behörden, z.B. Austausch von Steuerdaten zwischen verschiedenen öffentlichen Organen.

Im Bemühen um Transparenz veröffentlicht die Kommission einen Grossteil ihrer Stellungnahmen auf ihrer Website<sup>12</sup>.

#### 1.2. Einige Beispiele besonderer Stellungnahmen

# 1.2.1. Vorentwurf des Gesetzes über die Schulzahnmedizin<sup>13</sup>

Die Kommission weist in ihren Bemerkungen darauf hin, dass das zahnmedizinische Dossier ein Patientendossier mit besonders schützenswerten Personendaten ist und deshalb wegen der erhöhten Gefahr der Persönlichkeitsverletzung mit besonderer Sorgfalt behandelt werden muss (s. Art. 8 DSchG). Deshalb muss das zahnmedizinische Dossier getrennt vom Schuldossier beim Schulzahnpflegedienst bleiben, und es dürfen nur administrative Daten ausgetauscht werden. Da der Umgang mit den benötigten sensiblen Daten besondere Sorgfalt voraussetzt, ist nach Ansicht der Kommission nicht nur Genauigkeit, sondern auch Explizitheit wichtig; so sollte im Vorentwurf (VE) ausdrücklich vom Datenschutz gesprochen sowie auf das Amts- und Berufsgeheimnis für die mit der Zahnpflege betrauten Personen hingewiesen werden (Art. 320 und 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0).

Schliesslich muss angesichts der Dimensionen, die Aufsicht und Beobachtung der Entwicklung der Zahngesundheit annehmen, im VE klar und deutlich auf den Datenschutz hingewiesen werden.

# 1.2.2. Vorentwurf des Ombudsgesetzes<sup>14</sup>

Die im VE präsentierte Organisation ist in den Augen der Kommission hinsichtlich Umsetzung problematisch. Die Kommission versteht zwar das Interesse an einem Zusammenschluss der Sekretariate der Kantonalen Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz (ÖDSB) und der Mediatorin/des Mediators, hält es aber mit der gegenwärtigen Organisation der

 $<sup>^{12}\</sup> http://www.fr.ch/atprd/de/pub/vernehmlassungen.htm$ 

http://www.fr.ch/atprd/files/pdf66/2014-PrD-21\_ATPrD\_reponse\_a\_csl\_19.03.2014.pdf

http://www.fr.ch/atprd/files/pdf70/2014-PrD-62\_ATPrD\_rponse\_\_csl\_19.05.2014.pdf

ÖDSB nicht für möglich, dass diese Aufgabe zusätzlich von ihrem Sekretariat übernommen wird. Der Kommission zufolge könnte diese neue Verwaltungseinheit aber durchaus ihre Büros im gleichen Gebäude auf einem anderen Stockwerk einrichten.

#### 1.2.3. Vorentwurf des Gesetzes über die Archivierung und das Staatsarchiv<sup>15</sup>

Im Hinblick auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze ist es der Kommission besonders wichtig, dass alle Dokumente vernichtet werden, die nicht ans Archiv abgeliefert werden. Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass eine Liste der vernichteten und der ans Archiv abgelieferten Dokumente erstellt werden muss. Weiter fordert die Kommission eine Rechtsmittelbelehrung, vor allem im Hinblick auf die Schutzfristen der archivierten Dokumente.

## 1.2.4. Nutzung der Social Media beim Staat Freiburg

Angesichts der heutigen Bedeutung der Social Media mahnt die Kommission die öffentlichen Organe des Staates Freiburg zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der Nutzung der verschiedenen Plattformen. So wies die Kommission unter anderem darauf hin, dass der Zugang zu den Social Media den Informationsverantwortlichen der einzelnen Direktionen vorbehalten sein müsse, und es müsse eine Liste dieser Verantwortlichen erstellt werden, damit klar informiert werden kann und sich so widersprüchliche Mitteilungen in ein und derselben Direktion vermeiden lassen.

Ausserdem müssen strenge Regeln für die Eröffnung eines Kontos gelten. Dazu gilt zu berücksichtigen, dass der Betreiber jederzeit von sich aus die allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern kann. Das öffentliche Organ bleibt jedoch für den Inhalt verantwortlich, was eine regelmässige und aktive Kontrolle der Kommentare bedingt, um jegliche Verletzung von Persönlichkeitsrechten zu verhindern.

Die Verwaltung dieser Plattform erfordert übrigens auch zusätzliche wirtschaftliche und fachliche Ressourcen sowie eine Nutzungs- und Organisationsstrategie. Die Kommission hält fest, dass die Nutzung anderer Mittel wie das Smartphone am Arbeitsplatz speziell geregelt werden muss.

#### 1.2.5. Entwurf einer Richtlinie zur Telearbeit<sup>16</sup>

Im Richtlinienentwurf sieht die Kommission mit Besorgnis eine erheblich datenschutzmässige Diskrepanz. So muss die Telearbeiterin/der Telearbeiter das eigene Informatikmaterial und die private Internetverbindung nutzen, während die Mitarbeitenden ohne solches Material und Verbindung vom Staat entsprechend ausgerüstet werden. Wenn man bedenkt, dass sensible Daten sowohl von der Telearbeiterin/vom Telearbeiter mit eigener Verbindung und eigenen Geräten als auch von den Mitarbeitenden mit kostenlos vom Staat bereitgestellter Informatik bearbeitet werden, scheint die Informatiksicherheit gefährdet zu sein.

Die Kommission bemängelt auch den Kommentar zum Entwurf. Diesbezüglich verlangt sie, dass der «Kommentar der Richtlinie zur Telearbeit» vom 30. Juni 2014 integrierender Bestandteil der Richtlinie wird, dass auf dessen Anwendbarkeit hingewiesen wird oder dass der Wortlaut der Richtlinie verdeutlicht wird.

# 2. Weitere Tätigkeiten

Die Kommission (bzw. das eine oder andere Mitglied oder der Präsident) hatte sich auch noch mit vielen anderen Aufgaben zu beschäftigen, wie die folgenden Beispiele zeigen:

> Die Frage der *Beschaffung*, der *Bekanntgabe* und der *Aufbewahrung* besonders schützenswerter Personendaten durch öffentliche Organe steht regelmässig auf der Tagesordnung der Kommission und der Datenschutzbeauftragten (z.B. Vernichtung von Krankengeschichten oder Handel mit ärztlichen Verordnungen für den Bezug von psychotropen Medikamenten [Medizintourismus]).

 $<sup>^{15}\</sup> http://www.fr.ch/atprd/files/pdf68/2014-PrD-73\_ATPrD\_rponse\_\_csl\_12.06.2014.pdf$ 

<sup>16</sup> http://www.fr.ch/atprd/files/pdf61/3323\_lettre-reponse\_a\_csl\_07.03.2013.pdf

> Die Kommission bzw. ein einzelnes Mitglied oder der Präsident diskutiert regelmässig bestimmte Dossiers mit der Öffentlichkeitsbeauftragten und der Datenschutzbeauftragten, in welchen es um *Grundsatzfragen* geht, und nimmt dazu Stellung (z.B. Nachkontrolle der Zugangssicherheit zur IT-Abteilung eines öffentlichen Organs, Informationsfluss Harm-Bat oder Revision eines Reglements über die Datenübertragung zwischen verschiedenen öffentlichen Organen).

# B. Öffentlichkeit und Transparenz

\_

# 1. Evaluierung des Zugangsrechts

Seit Anfang 2012 läuft die Evaluierung des Zugangsrechts über eine Website. Die öffentlichen Organe erhielten vom Amt für Informatik und Telekommunikation einen Benutzernamen sowie ein Passwort, um auf diese Plattform zu gelangen.

Nach den der Behörde bekanntgegebenen Zahlen sind 2014 bei den freiburgischen öffentlichen Organen 38 Zugangsgesuche eingereicht worden. In 24 Fällen bewilligten die öffentlichen Organe den vollumfänglichen Zugang, in drei Fällen einen teilweisen Zugang. In zehn Fällen wurde der Zugang zu den Dokumenten verweigert, in einem Fall wurde das Zugangsgesuch zurückgezogen. Die meisten Gesuche betrafen die Bereiche Landwirtschaft, Umwelt und Bauwesen.

Der Zeitaufwand für das Zugangsrecht im Allgemeinen und demzufolge die Kosten für die Umsetzung des Zugangsrechts zu Dokumenten variieren erheblich. Einige öffentliche Organe haben für 2014 einen Zeitaufwand von weniger als einer Stunde für das Zugangsrecht angegeben, während andere mehrere dutzend Stunden investiert haben. Die der Behörde gemachten Angaben zeigen jedoch auch im vierten Jahr seit Einführung des Zugangsrechts klar, dass das neue Recht generell zu keiner allzu grossen Mehrbelastung des Personals geführt hat.

#### C. Datenschutz

\_

# 1. Verfügungen und Beschwerden (Art. 30a Abs. 1 Bst. c, 22a, 27 DSchG)

Eine gesetzliche Aufgabe der Kommission liegt in der Umsetzung des Verfahrens nach Artikel 22a, wonach bei einer Verletzung oder einer möglichen Verletzung der Datenschutzvorschriften die Aufsichtsbehörde das betroffene öffentliche Organ auffordert, innert einer bestimmten Frist die nötigen Abhilfemassnahmen zu treffen, und gegebenenfalls beim Kantonsgericht gegen die Weigerung eines öffentlichen Organs Beschwerde erhebt. 2014 erhielt die Kommission die Kopie einer Verfügung der Kantonspolizei auf eine Aufforderung zur Datenlöschung hin sowie zwei Entscheide betreffend Ausübung des Zugangsrechts. Die Kommission verzichtete auf eine Beschwerde, weil ihr die Verfügungen gesetzeskonform schienen. Es gingen keine Entscheide anderer öffentlicher Organe ein.

Die Kommission gab im Berichtsjahr keine Empfehlungen an öffentliche Organe ab.

# III. Hauptaktivitäten der beiden Beauftragten

# A. Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz

#### 1. Statistiken und Gesamtbeurteilung

Im Berichtszeitraum waren 75 Dossiers in Bearbeitung, wovon 7 per 1. Januar 2015 noch hängig waren. Die Öffentlichkeitsbeauftragte war in 15 Fällen beratend tätig und erteilte Auskünfte, nahm in 2 Fällen Stellung, befasste sich in 30 Fällen mit der Prüfung gesetzlicher Bestimmungen, verfasste 8 Präsentationen, nahm an 14 Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen teil und befasste sich mit 4 Schlichtungsbegehren und 2 sonstigen Begehren. 43 Dossiers betrafen kantonale Stellen oder mit öffentlichen Aufgaben betraute Institutionen, 8 Gemeinden und Pfarreien, 18 andere öffentliche Organe (Kantone, Behörden für Öffentlichkeit und Transparenz), 3 Privatpersonen oder private Institutionen und 3 die Medien (s. Statistiken im Anhang).

In diesem vierten Jahr lag der Schwerpunkt der Arbeit der Öffentlichkeitsbeauftragten vor allem auf der Begleitung des jeweiligen Zielpublikums. Sie wurde von öffentlichen Organen zu Detailfragen über das Zugangsrecht oder zu konkreten Fällen, die ihnen unterbreitet wurden, kontaktiert. Sie wurde auch von Bürgerinnen und Bürgern kontaktiert, die wissen wollten, ob sie sich für den Zugang zum einen oder anderen Dokument auf das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten berufen können.

2014 musste mehr als einmal auf die Grenzen der Funktion der Öffentlichkeitsbeauftragten hingewiesen werden. Die Öffentlichkeitsbeauftragte kann allgemein gehaltene Auskünfte im Bereich Öffentlichkeit und Transparenz erteilen, aber keine ausführliche Stellungnahme in konkreten Fällen abgeben. Die Formulierung einer Empfehlung ist einer allfälligen Schlichtungsphase im Sinne von Artikel 33 InfoG vorbehalten. Die Öffentlichkeitsbeauftragte muss in dieser Etappe also neutral bleiben.

# 2. Präsentation des Zugangsrechts

Drei Jahre nach Inkrafttreten des InfoG ergriff die Transparenzbeauftragte die Gelegenheit, in einem Workshop mit Vertretern der öffentlichen Organe und Medienleuten eine erste Bilanz zu ziehen. Dabei wurde das Transparenzprinzip aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet: Christophe Aegerter, Generalsekretär der Volkswirtschaftsdirektion sprach darüber, wie öffentliche Organe das Transparenzprinzip erleben, Philippe Castella, Journalist bei «La Liberté» schilderte seine Sichtweise als Journalist. Bertil Cottier, Professor an der Universität Lugano seinerseits erläuterte die Tendenz auf Schweizer Ebene.

Die Transparenzbeauftragte wies darauf hin, dass die von vielen öffentlichen Organen im Vorfeld des Inkrafttretens des InfoG befürchtete Lawine an Zugangsgesuchen nicht eingetroffen sei. Rund 40 bis 50 Gesuche seien in den ersten Jahren jeweils registriert worden. Dies sei keinesfalls als Lawine zu bezeichnen, doch ein bestehendes Interesse am Zugangsrecht werde durchaus deutlich. Als erfreulich wertete die Transparenzbeauftragte, dass sich der Anteil der positiv beantworteten Zugangsgesuche im zweiten Jahr erhöht und danach stabilisiert hat. Das Transparenzprinzip scheine bei den öffentlichen Organen Fuss gefasst zu haben.

# 3. Schlichtung

2014 gingen bei der Öffentlichkeitsbeauftragten vier Schlichtungsanträge ein.

Der erste Schlichtungsantrag kam von einem Bürger, der bei der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) Zugang zu statistischen Daten von einer Verkehrszählung im Vorfeld der Eröffnung der Poyabrücke und Sperrung der Zähringenbrücke verlangt hatte. Der betroffene Mitarbeiter reagierte umgehend, wies den Bürger jedoch darauf hin, dass die Daten derzeit nicht verfügbar seien, da sie noch durch eine Arbeitsgruppe validiert werden müssten. Der Bürger verstand dies als eine Ablehnung seines Gesuchs und richtete daher einen Schlichtungsantrag an die Transparenzbeauftragte. Bei der Kontaktaufnahme der Transparenzbeauftragten mit der RUBD wurde ersichtlich, dass die Antwort des betroffenen

Mitarbeiters nicht als offizielle Antwort auf das Zugangsgesuch gedacht war, da er es gar nicht als solches erkannt hatte. Der Transparenzbeauftragten wurde zugesichert, dass der Bürger innerhalb der im InfoG vorgesehenen Frist eine offizielle Antwort erhalte. Dies teilte die Öffentlichkeitsbeauftragte dem Bürger mit und bat ihn, diese Stellungnahme abzuwarten, da sie ohne diese gar nicht auf den Schlichtungsantrag eintreten könne.

Innerhalb der gesetzlichen Frist liess die RUBD dem Bürger eine positive Stellungnahme zukommen und kündigte an, ihm Zugang zum Dokument zu gewähren, sobald sie darüber verfüge. Gut zwei Wochen später war dies der Fall. Obwohl der Bürger den Eindruck hatte, dass sich nicht alle vorliegenden technischen Daten in dem Bericht befinden, liess er es dabei bewenden und reaktivierte den Schlichtungsantrag nicht.

Der zweite Schlichtungsantrag betraf den Zugang zu allen amtlichen Dokumenten der Bauabnahme eines Gewerbegebäudes in Kleinbösingen, von dem die Antragsteller Miteigentümer waren. Der Gemeinderat hatte den Zugang zu den Dokumenten der Bauabnahme aus Datenschutzgründen verweigert, da den Antragstellern nur ein kleiner Teil des Gebäudes gehöre. Nach mehreren Kontakten mit den Antragstellern und der Gemeinde wurde ersichtlich, dass ein Eintreten der Transparenzbeauftragten auf das Schlichtungsgesuch für die Antragsteller wenig hilfreich ist, da sie die Frage nur unter dem Blickwinkel des InfoG analysieren kann und nicht – wie von den Antragstellern ausdrücklich gewünscht –deren Stellung als Miteigentümer berücksichtigen kann.

Nach Einblick in die Dokumente der Bauabnahme und nach Rücksprache mit der Datenschutzbeauftragten teilte die Transparenzbeauftragte der Gemeinde trotzdem mit, dass nach Ansicht der Behörde aufgrund des faktenbezogenen Inhalts des Dokuments keine Datenschutzgründe gegen die Herausgabe geltend gemacht werden können. Die Antragsteller zogen schliesslich nach einem letzten telefonischen Austausch mit der Transparenzbeauftragten ihr Schlichtungsgesuch zurück.

Der dritte Schlichtungsantrag ging von einer Journalistin ein, die bei der Parlamentarischen Untersuchungskommission PUK Poya Zugang zu sieben Interviews mit politischen Entscheidungsträgern und Projektbeteiligten verlangt hatte, die von der PUK Poya durchgeführt, aber nicht zusammen mit dem Schlussbericht veröffentlicht worden waren. Die PUK Poya lehnte den Zugang zu den Dokumenten ab, da es sich dabei um Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen handle, die laut InfoG nicht zugänglich seien.

Die Kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz nahm daraufhin Einblick in die gewünschten Dokumente und kam ebenfalls zum Schluss, dass es sich dabei um Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen handelt. Sie wies das Sekretariat des Grossen Rates aber darauf hin, dass für die in Art. 29 InfoG genannten Fälle zwar keine Zugangsgarantie bestehe, das öffentliche Organ aber durchaus freiwillig Zugang gewähren könne, sofern alle Beteiligten einverstanden seien. Das öffentliche Organ holte daraufhin dieses Einverständnis ein, und die Dokumente konnten der Journalistin zugestellt werden.

Der vierte Schlichtungsantrag wurde von einer Firma eingereicht, die im Bereich der Altlastsanierung aktiv ist. Das Konsortium für die Sanierung der ehemaligen Deponie La Pila, bestehend aus der Stadt und dem Kanton Freiburg, hatte ein Zugangsgesuch zu einem Bericht der Firma gestellt, den diese dem Amt für Umwelt als vertraulich zugestellt hatte und der nicht Bestandteil des vom Konsortium an die betroffene Firma vergebenen Mandats war. Nach Ansicht des Unternehmens unterlagen die in dem Bericht genannten Informationen, Resultate und Interpretationen dem Betriebsgeheimnis, und es reagierte daher mit einem Schlichtungsantrag auf den Bescheid des Amts für Umwelt, es beabsichtige Zugang zu dem Bericht zu gewähren. Nach verschiedenen Kontaktaufnahmen der Transparenzbeauftragten mit den Parteien beschloss das Konsortium, das Zugangsgesuch zurückzuziehen, und trat mit dem Unternehmen in einen Dialog, der darauf hinzielte, zu den gewünschten Informationen zu kommen, ohne direkten Einblick in den genannten Bericht zu nehmen. Das Schlichtungsverfahren wurde in der Folge eingestellt.

### 4. Arbeitsgruppe Aarhus-Konvention

Nach dem Inkrafttreten des internationalen Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention)

für die Schweiz im Juni 2014 übernahm die Kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz die Führung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der betroffenen Direktionen und Dienste. Das Mandat der Arbeitsgruppe umfasste einerseits die Unterbreitung von Vorschlägen an den Staatsrat punkto einer allfälligen Aktualisierung des InfoG aufgrund des Inkrafttretens der Aarhus-Konvention für die Schweiz und andererseits die Planung und Durchführung interner und externer Kommunikationsmassnahmen. Die Vorschläge hinsichtlich einer allfälligen Aktualisierung des InfoG werden dem Staatsrat 2015 unterbreitet.

# 5. Beispiele von Antworten der Öffentlichkeitsbeauftragten

Bei den der Transparenzbeauftragten unterbreiteten Einzelfällen zeigte sich 2014 ein grosser gemeinsamer Nenner: in praktisch allen Fällen ging es um Zugangsgesuche zu Dokumenten, bei denen Drittpersonen betroffen waren. Sei es ein Zugangsgesuch eines Anwalts zu einer Baubewilligung an eine Drittperson, ein Zugangsgesuch eines Bürgers zu einem Infrastrukturvertrag einer Gemeinde mit einem privaten Promotor, ein Zugangsgesuch einer Gemeinde zu einer Konvention einer anderen Gemeinde mit einer externen Firma, ein Zugangsgesuch einer Bürgerin zu einem Vertrag einer Gemeinde mit einem Künstler oder ein Zugangsgesuch einer Journalistin zu Lebensmittelkontrollen bei verschiedenen Freiburger Restaurants, immer wandte sich das betroffene öffentliche Organ an die Kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz, um sich Klarheit über das notwendige Vorgehen zu verschaffen.

Diese wies das öffentliche Organ jeweils darauf hin, dass die betroffene Drittperson bei einem Zugangsgesuch kontaktiert und um ihre Meinung gefragt werden solle (Art. 32 Abs. 2 InfoG). Ist die Drittperson einverstanden und spricht auch vom zuständigen öffentlichen Organ her nichts gegen die Veröffentlichung des Dokuments, so ist der Zugang zu gewähren. Spricht sich die Drittperson dagegen aus, muss das öffentliche Organ analysieren, ob es den Zugang infolgedessen ablehnt oder doch Zugang gewähren möchte, da das öffentliche Interesse am Zugang zu dem Dokument seiner Meinung nach überwiegt. Die Drittperson wäre in diesem Fall über das Ansinnen des öffentlichen Organs, Zugang zu gewähren, zu informieren und sie hätte die Möglichkeit, bei der Öffentlichkeitsbeauftragten einen Schlichtungsantrag einzureichen (Art. 32 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 1 InfoG).

# B. Datenschutzbeauftragte

#### 1. Statistiken und Gesamtbeurteilung

Im Berichtsjahr lagen 259 Dossiers vor, wovon 49 am 1. Januar 2015 noch hängig waren. Die Datenschutzbeauftragte war in 106 Fällen beratend tätig und erteilte Auskünfte, gab 37 Stellungnahmen ab, war in 31 Fällen mit der Prüfung gesetzlicher Bestimmungen betraut und nahm 5 Kontrollen sowie Inspektionen resp. Nachkontrollen vor. Daneben verfasste sie 5 Präsentationen, nahm an 25 Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen teil und befasste sich mit 19 sonstigen Dossiers. Die Datenschutzbeauftragte unterrichtete insbesondere auch im Rahmen der Lehrlingsausbildung, gestaltete ein Modul einer universitären Lehrveranstaltung und referierte im Rahmen der Studientage zum Gerichtsarchiv. Darüber hinaus nahm sie zu einer Datenbekanntgabe ins Ausland Stellung (Art. 12a DSchG). Sie gab 9 FRI-PERS- und 18 VidG-Stellungnahmen ab. 105 Dossiers betrafen kantonale Stellen oder mit öffentlichen Aufgaben betraute Institutionen, 67 Dossiers betrafen Gemeinden, 3 Dossiers Pfarreien, 48 Dossiers andere öffentliche Organe (Kantone, Datenschutzbehörden), 37 Dossiers Privatpersonen oder private Institutionen und 2 Dossiers Medien (s. Statistiken im Anhang). Übrigens wurde die Behörde auch mehrmals auf Fragen angesprochen, für die sie nicht zuständig war. In diesen Fällen wurden die öffentlichen Organe oder Privatpersonen an die zuständigen Stellen verwiesen.

Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Direktionen und Dienststellen funktioniert mehrheitlich gut. Als besondere Bemühung im Hinblick auf die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen ist das Informationsblatt der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) zum Steuergeheimnis zu erwähnen.

# 2. Datenschutz und Kontrollen/Inspektionen

2014 verzichtete die Datenschutzbeauftragte auf die Kontrolle eines öffentlichen Organs als Nutzer des Schengener Informationssystems im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Behörde (vgl. Art. 31 Abs. 2 Bst. a DSchG) und im Rahmen der europäischen und eidgenössischen Pflichten (Art. 54 der Verordnung vom 7. Mai 2008 über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems N-SIS und über das SIRENE-Büro, N-SIS-Verordnung), nachdem in den Vorjahren ausgedehnte Kontrollen durchgeführt wurden.

Die Datenschutzbeauftragte entschied sich für die Datenschutzkontrolle einer grösseren Gemeinde. Es wurden dabei fünf Bereiche der Gemeindeverwaltung (allgemeine Verwaltung, Sozialdienst, Einwohnerkontrolle, Ortspolizei und Informatikdienst) einer Datenschutzkontrolle unterzogen. Mit der Kontrolle wurde eine externe Firma beauftragt, wobei die Datenschutzbeauftragte während der ganzen Kontrolle anwesend war. Besonders hervorzuheben sind die Kooperation und die positive Aufnahme durch die verantwortlichen Personen in den verschiedenen Dienststellen. Es zeigte sich vor allem in Bereichen, in denen besonders schützenswerte Daten bearbeitet werden, dass die Angestellten im Allgemeinen in Bezug auf datenschutzrechtliche Fragestellungen sensibilisiert sind. Lücken treten jedoch im Bereich von Zugriffskontrollen und Datensicherheit auf, aber auch bei organisatorischen Abläufen, namentlich wenn mehrere Dienststellen die Infrastruktur gemeinsam nutzen. Die Datenschutzbeauftragte hat – wie auch bereits in den Vorjahren – festgestellt, dass bei Outsourcing von Informatikdiensten und -dienstleistungen häufig Vertraulichkeitsklauseln fehlen. Zu beanstanden war ferner das Fehlen von klaren Regeln für den Umgang mit der Informationstechnologie, insbesondere der Nutzung von E-Mail und eines hinreichenden Passwortmanagements. Es fällt auf, dass IT-Verantwortliche oder externe IT-Dienstleister aus Komfortgründen die Passwörter von Benutzern kennen. Empfohlen wurde auch die Erarbeitung eines Datensicherheitskonzepts.

Zudem wurden die Kontrollen aus dem Vorjahr fortgesetzt (Datenschutzkontrolle in einem Alters- und Pflegeheim eines Gemeindeverbandes, des Sozialdienstes einer Gemeinde und einer Dienststelle der kantonalen Verwaltung). Hier liessen sich gleiche oder ähnliche Feststellungen machen, namentlich in Bezug auf Datensicherheit und das Outsourcing von IT-Dienstleistungen. Die Fortführung der drei Vorjahreskontrollen schlägt sich in der Statistik nicht nieder, da die Dossiers Ende 2013 pendent und zu Ende zu führen waren. Nachkontrollen sind für die drei Institutionen und Dienststellen vorgesehen.

Weiter ergab die Nachkontrolle bei einer kommunalen Einwohnerkontrolle, dass die verlangten Sicherheitsmassnahmen in Bezug auf die Rechner-Infrastruktur getroffen wurden. Diese Nachkontrolle sowie jene eines Amtes der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) konnten abgeschlossen werden.

Schliesslich ergab eine Nachkontrolle der touristischen Webcams, die 2012 kontrolliert worden waren, dass in 15 Fällen weiterhin Personen erkennbar oder identifizierbar waren.

# 3. Datenschutz und Beratung/Auskunftserteilung

Das Vorgehen, nach welchem sich die Datenschutzbeauftragte richtet, wenn ihr Fragen gestellt werden oder sie um eine Stellungnahme gebeten wird (Art. 31 Abs. 2 Bst. b und c DSchG), funktioniert gut, bleibt jedoch informell, da keine diesbezügliche kantonalen Vorschriften erlassen worden sind. Es läuft folgendermassen ab: Die Datenschutzbeauftragte holt soweit als möglich beim öffentlichen oder kommunalen Organ Auskünfte ein und wendet sich möglichst immer an die Kontaktpersonen für den Datenschutz, auch wenn diese manchmal mit gewissen Dossiers oder Vorhaben befasst sind und von ihren Vorgesetzten den Auftrag haben, für die entsprechende Erledigung bzw. Durchführung zu sorgen. Diese Methode hat sich bewährt, lassen sich doch dadurch die verschiedenen Ansichten einbinden und ermöglicht sie eine rationellere Arbeit, zumal die der Datenschutzbeauftragten zur Verfügung stehenden Ressourcen begrenzt sind.

Die Dossiers bezogen sich auf allgemeine Fragen und Vorabprüfungen bei Datenbearbeitungsvorhaben (z.B. Projekte der Harmonisierung der Schulverwaltungsinformationssysteme sowie des Projekts HarmBat – Harmonisierung von Informationssystemen in Bezug auf Gebäude und Wohnungen oder Datenlieferungen des Staates an kirchliche Körperschaften);

hier nahm die Datenschutzbeauftragte an mehreren Sitzungen teil. Sie erteilte aber auch Antworten zu ganz bestimmten Punkten (z.B. Kommunikation von Personendaten durch die Einwohnerkontrollen, Weitergabe von Steuerveranlagungen). Die Anfragen kamen von Dienststellen des Staates, Gemeinden, Privaten und privaten Institutionen. Fragen wurden auch von Privatpersonen gestellt, die sich über ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Kantons- und Gemeindeverwaltung erkundigen wollten (z.B. Unterzeichnung von Blankovollmachten auf Formularen, Ausübung des Auskunftsrechts).

Auf der Website der Behörde sind Formulare aufgeschaltet, die zur Ausübung des Auskunftsrechts und zur Verweigerung der Bekanntgabe eigener Personendaten ausgearbeitet wurden.

Die rund zwanzig «Kontaktpersonen für den Datenschutz» der Direktionen und Anstalten wurden im Berichtsjahr von der Datenschutzbeauftragten zu einem Informations- und Meinungsaustausch eingeladen.

# 4. Datenschutz und Stellungnahmen zu FRI-PERS und Videoüberwachung 4.1. FRI-PERS

Nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 14. Juni 2010 über die Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten ist es Aufgabe der Datenschutzbeauftragten, zu den Gesuchen um Zugriff auf die kantonale Informatikplattform FRI-PERS Stellung zu nehmen. Bis 31. Dezember 2014 sind der Datenschutzbeauftragten 9 Zugriffsgesuche zur Stellungnahme unterbreitet worden: 6 wurden positiv beurteilt und 3 waren noch in Bearbeitung. Die Sicherheits- und Justizdirektion (SJD) hat sich in den meisten Fällen den Stellungnahmen angeschlossen. Die Zusammenarbeit mit der SJD funktioniert gut.

#### 4.1.1. Billag AG – Schweizerische Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehgebühren

Die Billag beantragte einen Zugriff auf die kantonale Informatikplattform FRI-PERS, um an Daten von Personen und Haushalten zu gelangen, die radio- und fernsehgebührenpflichtig sind. Der Bundesrat hat die Erhebung der Empfangsgebühren und die damit verbundenen Aufgaben der Billag als unabhängiger Organisation übertragen (Art. 69 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen). Die Datenschutzbeauftragte prüfte die Rechtmässigkeit des Bearbeitens, das heisst des künftigen Datenzugriffs mit Blick auf die gesetzliche Grundlage, die Zweckbindung und die Verhältnismässigkeit. Vorliegend wurde kein direkter Zugriff beantragt, sondern ein indirekter, mit einem vom Amt für Bevölkerung und Migration erstellten und an die Billag weitergegebenen Datenauszug aus der Informatikplattform FRI-PERS. In diesem Fall gab die Datenschutzbeauftragte eine positive Stellungnahme zum indirekten Zugriff der Billag auf FRI-PERS ab; die Justizund Sicherheitsdirektion hat sich dieser Auffassung voll und ganz angeschlossen.

## 4.2. Videoüberwachung

Das Gesetz vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung (VidG) ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Im Berichtsjahr gingen bei der Datenschutzbeauftragten 15 Gesuche um Bewilligung der Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage zur Stellungnahme (Art. 5 Abs. 2 VidG) und 3 Anmeldungen von Videoüberwachungsanlagen ohne Datenaufzeichnung ein (Art. 7 VidG). 11 Stellungnahmen fielen positiv aus, 5 negativ, ein Gesuch ist noch hängig und eines wurde gegenstandslos. Alle positiven Stellungnahmen waren an Bedingungen geknüpft, insbesondere daran, dass auf die Videoüberwachungsanlagen hingewiesen werden muss. 12 Gesuche wurden übrigens von Dienststellen des Staates oder von Gemeinden und 6 von Privaten gestellt. Die Liste der Videoüberwachungsanlagen ist gemäss Artikel 9 der Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung (VidV) auf den Websites der Oberämter aufgeschaltet.

Privatpersonen, die ohne Bewilligung eine Videoüberwachung mit Datenaufzeichnung einrichten, können gemäss Artikel 8 VidG angezeigt und gebüsst werden.

### 4.2.1. Buvette des Fussballklubs Romont

Der Oberamtmann des Glanebezirks reichte ein Gesuch der Gemeinde Romont für die Installation einer Videoüberwachungsanlage mit zwei Kameras mit Datenaufzeichnung rund um die Uhr in der Buvette des Fussballklubs zur Stellungnahme ein. Die Datenschutzbeauftragte prüfte die Rechtmässigkeit der Anlage bezüglich Risikoanalyse, Einhaltung der

allgemeinen Grundsätze und sonstigen gesetzlichen Vorgaben, und zwar des Erfordernisses einer gesetzlichen Grundlage, der Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, einer geeigneten Kennzeichnung der Anlage, der Einhaltung des Grundsatzes der Zweckbindung, der Datensicherheit und der Aufbewahrungsdauer der Bilder. In diesem Fall war die Datenschutzbeauftragte der Ansicht, ein 24-Stunden-Betrieb der Anlage, also auch während der Öffnungszeiten der Buvette, sei nicht zulässig, da die Anwesenheit des Personals reichen dürfte, um während der Öffnungszeiten Sachbeschädigungen zu verhindern. In der Buvette gefilmt zu werden, bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betreffenden Personen. So ist der Einsatz der Videoüberwachungsanlage auf die Zeit von nachts bis morgens während der Woche und an Wochenenden zu beschränken, also ausserhalb der Öffnungszeiten der Buvette. Ausserdem müssen im Nutzungsreglement auch die Personen angegeben werden, die zur Sichtung der Aufnahmen befugt sind. Im vorliegenden Fall war der Datenschutzbeauftragten diese Liste zu umfangreich. So darf der Lieferant der Überwachungsanlage keinen Zugriff auf die Aufnahmen haben, und es ist ausreichend, wenn ausser dem Gemeindeammann eine weitere Person aus dem Gemeinderat Einsicht hat. Schliesslich betonte die Datenschutzbeauftragte, es sei wichtig, dass das Videoüberwachungssystem an einem geeigneten und für Unbefugte nicht zugänglichen Ort sicher untergebracht ist<sup>17</sup>. Der Oberamtmann des Glanebezirks hat sich dieser Stellungnahme vollumfänglich angeschlossen.

#### 4.2.2. Kathedrale St. Niklaus

Beim Gesuch des Hochbauamts für die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung in der Kathedrale St. Niklaus ging es um fünf, rund um die Uhr in Betrieb stehende Kameras. Dieses Videoüberwachungssystem fällt vollumfänglich unter den Geltungsbereich des VidG<sup>18</sup>, da die Kathedrale St. Niklaus ein öffentlicher Ort ist. Die Videoüberwachung bezweckt, zum einen den Ablauf des Gottesdienstes zu beobachten, zum andern sollen Bereiche überwacht werden, für die höhere Sicherheitsanforderungen bestehen. Nach Artikel 3 Abs. 1 VidG können Videoüberwachungsanlagen «[...] in der Öffentlichkeit auf öffentlichem Grund eingerichtet oder betrieben werden, um Übergriffen auf Personen und Sachen vorzubeugen und zur Verfolgung und zur Ahndung solcher Übergriffe beizutragen». In diesem speziellen Fall erfüllt die Verfolgung des Gottesdienstes die Voraussetzungen nach Artikel 3 Abs. 1 VidG nicht und würde die beabsichtigte Videoüberwachung in einem absoluten Missverhältnis zum verfolgten Zweck stehen. So stimmt diese Zweckbindung nicht mit der gesetzlichen Vorgabe überein; eine Videoüberwachungsanlage zu diesem Zweck ist unzulässig. Die Datenschutzbeauftragte gab eine negative Stellungnahme zum Bewilligungsgesuch für eine Videoüberwachungsanlage zum Zweck der Mitverfolgung der Gottesdienste ab. Daraus folgt, dass die Kamera im Kirchenschiff, die auf den Hauptaltar gerichtet ist, entfernt werden muss. Für die Überwachung der Zonen mit höheren Sicherheitsanforderungen nahm die Datenschutzbeauftragte jedoch unter folgenden Voraussetzungen positiv Stellung: Die Nutzung des Systems muss auf das Notwendigste beschränkt sein, darf also nur ausserhalb der Messen in Betrieb sein; mit einer Überwachung der gesamten Aussenplattform des Turms mit einem Videoüberwachungssystem ohne Datenaufzeichnung lässt sich das angestrebte Ziel ebenfalls erreichen. Auf die Videoüberwachung ist mit entsprechenden Schildern zur Information der Personen, die sich in der überwachten Zone aufhalten, hinzuweisen unter Angabe, wer für die Überwachungsanlage verantwortlich ist. Ferner sind die Daten an einem geeigneten und für Unbefugte unzugänglichen Ort aufzubewahren. Die Datenschutzbeauftragte wies darauf hin, dass personenbezogene Daten insbesondere über religiöse Ansichten oder Tätigkeiten zu den besonders schützenswerte Personendaten zählen<sup>19</sup>. In diesem Fall hat sich der Oberamtmann des Saanebezirks dieser Stellungnahme voll und ganz angeschlossen.

#### 4.2.3. Anpassung der Statuten der ACoPol

Von einer Gemeinde gingen mehrere Gesuche um Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung ein, deren Verwaltung einem Gemeindeverband für ein interkommunales Polizeikorps, der Association de communes pour la création et l'exploitation d'un corps de police intercommunal (ACoPol), übertragen werden sollte. In ihren Stel-

 $<sup>^{17}\</sup> http://www.fr.ch/atprd/files/pdf66/2014-LV-2\_Pravis\_sign\_22.04.14.pdf$ 

<sup>18</sup> http://bdlf.fr.ch/frontend/versions/3089

<sup>19</sup> http://www.fr.ch/atprd/files/pdf71/8086\_Pravis\_sign\_21.10.2014.pdf

lungnahmen wies die Behörde darauf hin, dass – sofern sensible Daten bearbeitet werden – ein formelles Gesetz erforderlich ist, welches die Befugnis für die interkommunale Polizei, die Videoüberwachungsaufnahmen zu sichten, ausdrücklich vorsieht. In Artikel 34 der Statuten der ACoPol war der allgemeine Auftrag der interkommunalen Polizei umschrieben. Die Videoüberwachung gehört jedoch nicht dazu. Es handelt sich damit um eine neue Aufgabe, für die es eine ausdrückliche Rechtsgrundlage braucht. So kommt die Datenschutzbeauftragte zum Schluss, dass Artikel 34 der Statuten der ACoPol keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Begründung einer Zuständigkeit der interkommunalen Polizei bildet und somit die Statuten im vorgenannten Sinne angepasst werden müssen. Die Statutenrevision mit Beifügung eines weiteren Buchstabens in Artikel 34 scheint in datenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig und entspricht dem, was in der Stellungnahme zur Videoüberwachung gefordert wurde<sup>20</sup>. Die modifizierten Statuten der ACoPol bilden eine ausreichende Rechtsgrundlage, um die ausdrückliche Befugnis der interkommunalen Polizei zur Sichtung der Aufnahmen der Videoüberwachungsanlagen zu begründen.

#### 5. Beispiele von Antworten und Stellungnahmen der Datenschutzbeauftragten

# 5.1. Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator

Die Behörde wurde im Berichtsjahr verschiedentlich angefragt, ob die AHV-Nummer auch ausserhalb der Sozialversicherung verwendet werden könne. Die gesetzliche Regelung findet sich im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Die AHV-Nummer wird als Sozialversicherungsnummer systematisch verwendet. Ausserhalb der Sozialversicherung des Bundes kann die Versichertennummer nur dann systematisch gebraucht werden, wenn ein Bundesgesetz dies vorsieht. Namentlich können Stellen und Institutionen im Bereich des Vollzugs der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung, der Sozialhilfe, der Steuergesetzgebung und Bildungsinstitutionen dies beanspruchen. Ausserhalb dieses Bereichs muss eine Verwendung der AHV-Nummer für bestimmte kantonale Aufgaben in einem formellen Gesetz vorgesehen sein. Jedoch ist es unzulässig, die AHV-Nummer als generellen Personenidentifikator in der gesamten kantonalen Verwaltung zu verwenden. Denn eine generelle Ausbreitung und Verwendung der Versichertennummer bringt nicht zu unterschätzende Risiken für die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger mit sich.

#### 5.2. Verwendung der Hotelmeldescheine durch Tourismus-Büro

Eine Organisation aus der Tourismus-Branche gelangte an die Behörde und erkundigte sich, ob es aus Datenschutzgründen zulässig sei, dass ihr die Kantonspolizei Personendaten aus den Hotelmeldescheinen, wie Herkunftsland, Postleitzahl des Wohnortes, Geburtsjahr sowie Aufenthaltsdauer übermittle. Die Behörde kam zum Schluss, dass dies nicht zulässig sei. Die Hotelmeldescheine, die ein Hotelinhaber gestützt auf das Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG) ausfüllen lässt, um seiner Registerführungspflicht nachzukommen, sind ausschliesslich für die Kantonspolizei (Art. 60 ÖGG) und mit Ausnahme der persönlichen Daten des Gastes auch für den Freiburger Tourismusverband bestimmt (Art. 60 ÖGG und Art. 77 des Reglements über die öffentlichen Gaststätten, ÖGR). Für die Übermittlung von Personendaten, insbesondere von zusätzlich extrahierten Daten, an weitere Institutionen besteht daher nach Auffassung der Behörde kaum Raum. Darüber hinaus sind lediglich Anzahl Nächte pro Beherbergungskategorie sowie das Herkunftsland als statistische Daten gemäss Tourismusgesetz relevant, welche zu statistischen Zwecken bearbeitet werden können (Art. 32 des Gesetzes über den Tourismus, TG). Nach Auffassung der Behörde können der Organisation einzig diese anonymen und statistischen Daten (Anzahl Nächte und Herkunftsland) auf Grundlage eines Reglements übermittelt werden.

http://www.fr.ch/atprd/files/pdf67/8105\_Pravis\_sign\_05.08.14.pdf http://www.fr.ch/atprd/files/pdf66/8042\_Pravis\_sign\_22.04.141.pdf http://www.fr.ch/atprd/files/pdf66/8116\_Pravis\_sign\_22.04.141.pdf

### 5.3. Kommunikation von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle

Die Behörde wird von Einwohnerkontrollen immer wieder angefragt, wie sie auf verschiedene Anfragen reagieren soll. In der Folge werden einige Beispiele wiedergegeben.

#### 5.3.1. Steuerauskunft

Im Hinblick auf eine Einbürgerung hat das Amt für Zivilstandswesen und Einbürgerungen einen Erhebungsbericht zu erstellen (Art. 10 des Gesetzes über das Bürgerrecht, BRG). Hierzu ist es befugt, bei Verwaltungsstellen der Gemeinden Auskünfte über die Situation eines Gesuchstellers, auch über dessen Erfüllung öffentlicher Pflichten einzuholen, worunter nach unserer Auffassung auch die Begleichung der Steuern fällt.

Ein regionaler Sozialdienst hatte verschiedene Gemeinden angefragt, ob sie die Steuerveranlagungen jener Bürger, die Sozialhilfe bezogen hatten, im Rahmen des Rückerstattungsverfahrens übermitteln würden. Die Personendaten von Sozialhilfebezügern stellen besonders schützenswerte Personendaten dar. Diese müssen grundsätzlich bei der betroffenen Person erhoben werden. Die Behörde kam zum Schluss, dass eine systematische Übermittlung der Steuerveranlagungen mangels gesetzlicher Grundlage nicht zulässig sei. Der regionale Sozialdienst habe sich zuerst beim Sozialhilfebezüger nach den erforderlichen Personendaten zu erkundigen. Erst bei Unvollständigkeit der Daten und Auskünfte könne der Dienst gestützt auf Artikel 16b Abs. 1 EKG im Einzelfall die Steuerdaten erhältlich machen.

### 5.3.2. Liste der verstorbenen Gemeindebürger

Ein Spital gelangte an die Einwohnerkontrolle einer Gemeinde mit der Anfrage, ihm die Liste der in den letzten zehn Jahren verstorbenen Gemeindebürger zu übermitteln, und zwar im Hinblick auf die Bereinigung der Patientendossiers. Eine Bekanntgabe von Personendaten ist nach Artikel 10 Abs. 1 DSchG nur zulässig, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht oder wenn im Einzelfall das öffentliche Organ, das die Daten anfordert, diese für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt. Artikel 59 des Gesundheitsgesetzes (GesG) sieht die Aufbewahrung des Patientendossiers während mindestens 10 Jahren vor; dieses muss spätestens nach 20 Jahren vernichtet werden, wenn nicht besondere gesundheitliche Interessen der betroffenen Person oder ihrer Familie dagegen sprechen. Ein Interesse der Gesundheitsinstitution an der Kenntnis, welche Patienten verstorben sind, ist grundsätzlich zu bejahen. Indessen kann gestützt auf das Gesetz über die Einwohnerkontrolle keine Liste übermittelt werden. Gemäss Artikel 39 Absatz 2 Ziff. 2 ZGB wird der Tod resp. der Todestag als Teil der Personenstandsdaten geführt (vgl. auch Art. 7 Abs. 2 Bst. c der eidgenössischen Zivilstandsverordnung); die Bekanntgabe der Personenstandsdaten richtet sich nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

### 5.3.3. Listen an Swisscom

Der Gemeinderat kann die Bekanntgabe von Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Adressen von Personen, die durch ein allgemeines Kriterium definiert sind, erlauben, wenn die Daten für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden. Jede andere Bekanntgabe von Daten einer Gruppe von Personen, die durch ein allgemeines Kriterium definiert wird, ist ausdrücklich verboten (Art. 17 Abs. 2 und 3 Gesetz über die Einwohnerkontrolle). Die Behörde erachtet es nicht als zulässig, Swisscom eine Liste der neuen Adressen ihrer Abonnentinnen und Abonnenten zu übermitteln.

# 5.4. Publikation von Fotos von Behördenmitgliedern im Internet

Die Behörde wurde angefragt, ob es aus datenschutzrechtlichen Gründen zulässig sei, Fotos von Behördenmitgliedern auf der Website der Gemeinde zu publizieren. Das Bild einer Person zählt zu den Personendaten. Das Datenschutzgesetz bezweckt den Schutz der Grundrechte einer Person. Nach Art. 17 DSchG ist jedes Organ, das Personendaten bearbeitet, für den Datenschutz verantwortlich, mitunter auch für die Publikation von Bildern von Behörden und Mitarbeitenden. Infolgedessen braucht es für die Bearbeitung von Personendaten eine gesetzliche Grundlage, die eine entsprechende Publikation erlaubt, oder zumindest die Zustimmung der betroffenen Personen, falls die Veröffentlichung für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Im konkreten Fall erachtete die Datenschutzbeauftragte die Veröffentlichung der Bilder für die Erfüllung der Aufgabe für nicht erforderlich.

### 5.5. Weitergabe der Kontaktdaten von Klubmitgliedern an den Freiburger Verband für Sport

Die Datenschutzbeauftragte wurde von einem Karateklub angefragt, ob er seinem Verband eine anonymisierte Liste seiner Mitglieder abgeben dürfe, um eine Subvention des Freiburger Verbands für Sport (FVS) zu erhalten, und mit der Anonymisierung zu verhindern, dass Konkurrenten Zugriff auf die Personendaten seiner Mitglieder erhielten. Um eine Subvention zu erhalten, übergeben die angeschlossenen Sportklubs und -vereine ihrem kantonalen Verband die Liste ihrer Mitglieder, der sie anschliessend an den FVS weiterleitet. Seit am 1. Januar 2011 die Verordnung vom 29. Juni 2010 über die Verteilung des Anteils des Kantons Freiburg am Nettogewinn der Gesellschaft der Loterie Romande zugunsten des Sports<sup>21</sup> in Kraft getreten ist, verlangt der FSV detailliertere Informationen über die Mitglieder der angeschlossenen Sportvereine, bevor ihnen eine Subvention gewährt wird. So sind die Beitragsgesuche schriftlich an die LoRo-Sport-Kommission zu richten, sie müssen von nicht gewinnorientierten Vereinen gestellt werden und mit den zweckdienlichen Belegen eingereicht werden, namentlich mit den Mitgliederlisten unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Adressen. Der FVS erklärte, die Gewinnverteilung der Loterie Romande erfolge nach Anzahl der aktiven Mitglieder. Der Zweck der Kontrolle besteht also in der Überprüfung, ob die Mitglieder Inhaber einer Lizenz sind und sich nur einmal eingeschrieben haben. Der FVS bestätigte auch, dass die Datenbank nur zur Kontrolle der Gewinnverteilung der Loterie Romande genutzt wird, keine Daten weitergegeben werden und die Mitglieder nur Zugriff auf ihre Daten haben. Nach Massgabe der Informationen des FVS und der Verordnung kam die Datenschutzbeauftragte zum Schluss, dass die Weitergabe der Mitgliederliste datenschutzkonform ist.

# 5.6. Mitteilung an einen künftigen Arbeitgeber über Misshandlungsvorwürfe gegen einen Bewerber für eine Stelle als Kinderbetreuer

Die Datenschutzbeauftragte wurde angefragt, ob das Jugendamt (JA) namentlich in seiner Eigenschaft als kantonale Behörde für die Evaluierung, die Bewilligung und die Aufsicht über die Tagesbetreuungseinrichtungen befugt sei, eine Betreuungseinrichtung zu warnen, wenn gegen eine Person, die diese einzustellen gedenkt, Misshandlungsvorwürfe vorliegen. Das Datenschutzgesetz ist nicht auf laufende zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren anwendbar, sondern nur auf die Datenbearbeitung vor Eröffnung eines solchen Verfahrens oder sobald dieses abgeschlossen ist. Das Anprangern einer Person, die sich gegenüber Kindern strafbar gemacht haben soll, ist eine Bekanntgabe von Personendaten. Im vorliegenden Fall hat das JA die Datenschutzvorschriften einzuhalten, sobald es Personendaten bearbeitet. Nach Artikel 10 DSchG dürfen Personendaten dann bekanntgegeben werden, wenn die private Person, die die Daten anfordert, ein Interesse an der Bekanntgabe nachweisen kann, das dem Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten vorgeht. Die Datenschutzbeauftragte ist der Ansicht, dass der Datenschutz der Bekanntgabe dieser Information nicht im Wege steht, wenn das JA in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe Kenntnis von Misshandlungen hat, die zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt haben. Solche Informationen müssen verwendet werden können, um die nötigen Massnahmen zu treffen und sicherzustellen, dass die Kinder gut betreut und sicher sind. Allerdings darf nur die Leitung der betreffenden Betreuungseinrichtung informiert werden. Im Fall einer wegen mutmasslicher Misshandlungen entlassenen Person, gegen die kein Strafverfahren eingeleitet worden ist, wäre eine Intervention des JA ungerechtfertigt. Die Datenschutzbeauftragte wies übrigens auch auf Artikel 62 StPG<sup>22</sup> hin, wonach Mitarbeitende, wenn sie Kenntnis von strafbaren und den Interessen des Staats zuwiderlaufenden Handlungen haben, zur Meldung an die Anstellungsbehörde verpflichtet sind. Ausserdem kann nach Artikel 371a des revidierten StGB - in Kraft seit 1. Januar 2015 - ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister angefordert werden, wenn die Tätigkeit der Person einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen beinhaltet<sup>23</sup>.

#### 5.7. Weitergabe von Personendaten an das Jugendamt

Die Behörde wurde von einem Verein um Auskunft über die Weitergabe von Personendaten an das JA angefragt, welche dieses im Rahmen seiner Tätigkeit als Aufsichtsorgan über die Krippen, Kinderhorte und familienergänzende Tagesbetreuungseinrichtungen verlangt. Nach der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern<sup>24</sup> sind Kinder-

 $<sup>^{21}\</sup> http://bdlf.fr.ch/frontend/versions/809$ 

<sup>22</sup> http://bdlf.fr.ch/frontend/versions/4164

 $<sup>^{23}\</sup> http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/201501010000/311.0.pdf$ 

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770243/201401010000/211.222.338.pdf

krippen und Kinderhorte bewilligungspflichtig; für Tagesbetreuungseinrichtungen braucht es jedoch nur eine Anmeldung. Im Rahmen seiner Aufsicht über die verschiedenen Leistungsanbieter verschickt das JA einmal pro Jahr einen Fragebogen, der sowohl von den individuellen familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Tagesmütter oder Tageseltern) als auch den kollektiven (Krippen, Kinderhorte, Waldspielgruppen, Spielgruppen) ausgefüllt werden muss. Ausserdem führt das JA alle zwei Jahre eine Kontrolle der kollektiven Betreuungseinrichtungen durch, da die individuellen Betreuungseinrichtungen von ihren Dachverbänden kontrolliert werden. Die Behörde konnte anhand der vom JA eingereichten Unterlagen feststellen, dass nur wenige Personendaten im Spiel sind und die Betreuungseinrichtungen Personalien der Kinder, sofern solche erforderlich sind, anonymisieren können. Erfüllt ausserdem eine Tagesmutter die Voraussetzungen nicht mehr, so melden dies die Tageselternverbände dem JA. Das JA verlangt dann von ihnen insoweit nähere Auskünfte, falls es darüber entscheiden muss, ob der betreffenden Tagesmutter die Ausübung ihrer Tätigkeit zu verbieten ist oder nicht<sup>25</sup>.

# 5.8. Bekanntgabe von Daten von Studierenden und Professoren

Die Datenschutzbeauftragte musste sich wiederholt zu Fragen im Bereich der Schulen, Fachhochschulen, Universitäten usw. äussern. Eine Schule wollte wissen, was die Datenschutzbeauftragte zur Bekanntgabe personenbezogener Daten von Studierenden an die freiburgische Ausgleichskasse meint. Nach Artikel 10 Abs. 1 DSchG dürfen Personendaten nur dann bekanntgegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht. Im vorliegenden Fall bilden sowohl Artikel 63 Abs. 2 AHVG<sup>27</sup> als auch Artikel 29bis Abs. 1 AHVV<sup>26</sup> die notwendigen Rechtsgrundlagen und legitimieren die Datenbekanntgabe. So kommt die Datenschutzbeauftragte zum Schluss, dass die Schule der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg Namen, Geburtsdatum, Adresse, Zivilstand, Versichertennummer und Nationalität der Studierenden, die im vergangenen Kalenderjahr ihr 20. Altersjahr vollendet haben, bekanntgeben darf. Die Datenschutzbeauftragte wies jedoch darauf hin, dass die E-Mail-Adresse nicht auf der Liste der bekanntzugebenden Daten steht und deshalb nicht weitergegeben werden darf.

Zur Frage der internen Weitergabe von Listen Studierender und von Professoren meinte die Datenschutzbeauftragte, bei fehlender gesetzlicher Grundlage für die Datenbekanntgabe sei zwingend die Zustimmung der betroffenen Person einzuholen. So kann die Liste der Studierenden der einzelnen Klassen jedes Jahr mit Namen, Vornamen und beruflicher Mail-Adresse ausgeteilt werden, wie auch die Liste der Professoren mit Namen, Vornamen, beruflicher Mail-Adresse und Unterrichtsfach, sofern dafür die Zustimmung der einzelnen betroffenen Personen vorliegt. So müsste jeder Studierende seine Zustimmung zur Weitergabe seiner Daten geben, und zwar schon auf dem Einschreibeformular, auf dem die Personendaten, die weitergegeben werden sollen, sowie der Zweck der Weitergabe abschliessend aufgeführt sein müssten. Die gleiche Klausel könnte auch in die Verträgen der einzelnen Professoren aufgenommen werden. Die Datenschutzbeauftragte wies im Übrigen auch darauf hin, dass diese Datenlisten keinesfalls im Internet oder in der Presse veröffentlicht, sondern nur intern verwendet werden dürfen.

#### 5.9. Auskunftsrecht

Es werden immer wieder Fragen zum Auskunftsrecht gestellt, und die Datenschutzbeauftragte musste sich auch im Berichtsjahr mehrfach dazu äussern. Wie der Name schon sagt, kann demnach jede Person vom Verantwortlichen einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. So teilt der Verantwortliche der Datensammlung der gesuchstellenden Person alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten mit. In der Regel werden die Auskünfte schriftlich erteilt. Im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen der Datensammlung kann die betroffene Person ihre Daten auch vor Ort einsehen. (Art. 23 ff. DSchG). Allerdings ist dieses Recht nicht absolut und kann eingeschränkt werden, wenn ein öffentliches Interesse es verlangt, das schutzwürdige Interesse eines Dritten oder gar des Antragstellers selber es erfordert (Art. 25 Abs. 1 und 3 DSchG). Im Fall von Persönlichkeitsverletzung kann die betroffene Person, die ein berechtigtes Interesse geltend machen kann, die Berichtigung oder Vernichtung von Personendaten verlangen. Macht die betreffende Person ihre Ansprüche geltend, so erlässt das für die Datensammlung verantwortliche Organ einen Entscheid, der mit Beschwerde angefochten werden kann.

 $<sup>^{25}\</sup> http://bdlf.fr.ch/frontend/versions/3952$ 

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19460217/201501010000/831.10.pdf

http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19470240/201501010000/831.101.pdf

Die Datenschutzbeauftragte wurde von einem Bürger angefragt, ob er Auskunft über seine in den Datensammlungen verschiedener kantonaler Organe enthaltenen Personendaten haben könne, insbesondere über persönliche Notizen, und ob er die Berichtigung seiner Daten oder gegebenenfalls sogar deren Vernichtung verlangen könne. Die Datenschutzbeauftragte wies darauf hin, dass es grundsätzlich möglich ist, alle Aktenstücke einzusehen, sofern nicht überwiegende öffentliche oder persönliche Interessen die Geheimhaltung erfordern und es sich nicht um verwaltungsinterne Dokumente handelt. Als verwaltungsintern gelten Dokumente, die von den Verwaltungsbehörden lediglich zur Urteilsbildung verwendet werden. Werden persönliche Notizen also als verwaltungsinterne Unterlagen angesehen, ist das öffentliche Organ keinesfalls verpflichtet, Einsicht darin zu gewähren. Vorbehalten bleiben jedoch interne Notizen, auf die sich ein Organ in einem Schreiben oder einem Entscheid bezogen hat oder die Dritten zur Kenntnis gebracht worden sind. Die Behörde informierte auch eine Betreuungseinrichtung für geistig behinderte Erwachsene über das Auskunftsrecht, das durch einen Rechtsvertreter oder ein Familienmitglied ausgeübt wird, sowie über die Informationen, die bei einem Heimwechsel an die neue Institution weitergegeben werden dürfen. Die Institution wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sich nicht urteilsfähige Personen vertreten lassen müssen. So kann ein Beistand rechtsgültig Auskunft über das Dossier des Heimbewohners erhalten. Bei einem Heimwechsel kann gemäss Artikel 10 DSchG das Dossier weitergegeben werden, insbesondere was die für die Betreuung der behinderten Peron notwendigen Informationen betrifft. Informationen in der Art von persönlichen Notizen oder Beurteilungen dürfen also nicht weitergegeben werden.

# 5.10. Formular zu den Informationen und Bewilligungen bezüglich Datenbearbeitung und –weiterleitung in der medizinischen Forschung

Die Datenschutzbeauftragte äusserte sich zu einem Formular, das von einer Institution verfasst wurde und zum Zweck hatte, über die Bearbeitung und Übertragung von Personendaten zu Forschungszwecken zu informieren und die erforderliche Zustimmung der Patienten einzuholen; gleichzeitig sollte es helfen, die Leistungsqualität zu verbessern. Daten über die Gesundheit gehören zu den besonders schützenswerten Informationen im Sinne von Artikel 3 Bst. c DSchG, welche die Institution zu besonderer Sorgfalt verpflichten (Art. 8 DSchG). Unter dem Aspekt der Datenbeschaffung werden mit den Formularen Daten über die Gesundheit der Patienten bei den betroffenen Personen erhoben (Art. 9 DSchG). Grundsätzlich verbietet die ärztliche Schweigepflicht die Weitergabe von Daten und Auskünften; es gibt aber Ausnahmen: Mit der Zustimmung des Patienten können ausgewählte Informationen aus dem Dossier an Dritte weitergegeben werden. So muss die Zustimmung spezifisch für den ursprünglichen Datenverwendungszweck gelten. Nach der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen neuen Gesetzgebung über die Forschung am Menschen<sup>28</sup> muss die betroffene Person bei beabsichtigter Anonymisierung ihrer Daten schriftlich oder mündlich vollumfänglich über die beabsichtigte Anonymisierung des biologischen Materials und der genetischen Personendaten zu Forschungszwecken, ihr Widerspruchsrecht, die Konsequenzen der Anonymisierung bezüglich die ihre Gesundheit betreffenden Ergebnisse und die Möglichkeit der Weitergabe des biologischen Materials und der Daten zu Forschungszwecken an Dritte informiert werden<sup>29</sup>. Die Datenschutzbeauftragte stellte fest, dass das Formular nicht alle erforderlichen Informationen enthielt; namentlich die beiden letzten fehlten. Die Institution wurde angehalten, diese beiden Anmerkungen auf ihrem Formular beizufügen, um es in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung zu bringen; denn eine freie und aufgeklärte Zustimmung der betreffenden Person ist unerlässlich.

# 6. Register der Datensammlungen «ReFi»<sup>30</sup>

Die Anmeldung der Datensammlungen ist für die öffentlichen Organe eine gesetzliche Pflicht (Art. 19ff. DSchG). Die Anwendung ist in Überarbeitung; sie soll für die öffentlichen Organe und die Internetnutzer benutzerfreundlicher werden.

 $<sup>^{28}\</sup> http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20061313/201401010000/810.30.pdf$ 

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121177/201401010000/810.301.pdf

<sup>30</sup> Website unter der Adresse http://appl.fr.ch/refi/etat/client/index.aspx

# IV. Koordination zwischen Öffentlichkeit/ Transparenz und Datenschutz

Die gute Zusammenarbeit zwischen den beiden Beauftragten ging auch 2014 weiter. Zur Wahrung dieser Kooperation waren von Anfang an mehrere Massnahmen getroffen worden. In den Sitzungen der Kommission, an denen beide Beauftragte teilnehmen, werden regelmässig die Dossiers behandelt, die beide Bereiche betreffen. Die Beauftragten sehen sich regelmässig und tauschen sich aus. Schliesslich ist die Koordination auch dank der Kontakte mit dem Präsidenten gewährleistet.

# V. Schlussbemerkungen

Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz dankt allen öffentlichen Organen für die bisherige Zusammenarbeit, ihr Interesse gegenüber dem Recht auf Zugang zur Information sowie gegenüber ihrer Pflicht, die datenschutzrechtlichen Vorschriften und somit die Personen zu respektieren. Dieser Dank geht besonders an die Kontaktpersonen in der Kantonsverwaltung und den kantonalen Anstalten, die die Datenschutzbeauftragte und die Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben tatkräftig unterstützen.

# Statistiken Öffentlichkeit und Transparenz

# **Anfragen / Interventionen**

\_

Jahr	Auskunfts- begehren	Stellung- nahmen	Gesetzgebung	Präsentationen	Sitzungs- teilnahmen	Zugangs- gesuche	Schlichtungen	Sonstiges	Total
2014	15	2	30	8	14	0	4	2	
2013	33	2	30	20		1	1		87
2012	29		25	16		2	3		75
2011	60		26	19		1	7		123

- > Die Auskünfte («Auskunftsbegehren») werden von der Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz erteilt.
- > Der Begriff «Gesetzgebung» umfasst die Beschäftigung mit Gesetzesbestimmungen und die Antworten auf Vernehmlassungen.
- > Der Begriff «Präsentationen» steht z.B. für Referate im Rahmen der Einführung des Zugangsrechts, vom Staat Freiburg organisierte Weiterbildungen und Lernendenfortbildungen.
- > Unter «Sitzungsteilnahmen» fallen z.B. die Teilnahme an Sitzungen (z.B. Arbeitsgruppen) und Konferenzen sowie die Teilnahme an Tagungen.
- > Von den 75 Dossiers, die 2014 zu bearbeiten waren, betrafen 46 auch den Datenschutz, wovon 30 Vernehmlassungen.

# Anfragen / Interventionen

\_

Jahr	Kant. Ämter	Gemeinden Pfarreien	Privatpersonen und private Institutionen	Andere öffentlich- rechtliche Organe	Anwalt	Medien
2014	43	8	3	18	-	3
2013	46		8	11	_	3
2012	37		9	9	_	2
2011	59	33	14	13	1	3

- > Zu den Privatpersonen gehören auch die Staatsmitarbeiterinnen und mitarbeiter.
- > Zu den anderen öffentlich-rechtlichen Organen gehören die Eidgenössische und die kantonalen Behörden für Öffentlichkeit und Transparenz sowie die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Institutionen

# Statistiken Datenschutz

# **Anfragen / Interventionen**

Jahr	Stellungnahmen	Auskunftsbegehren	Kontrollen	Gesetzgebung	Präsentationen	Sitzungsteilnahmnen	Mitteilung Entscheide	Empfehlungen	Bekanntgabe von Daten ins Ausland	Stellungnahmen FRI-PERS	Stellungnahmen VidG	Sonstiges	Total
2014	37	106	5	31	5	25	3	0	1	9	18	19	259
2013	34	166	4	32	33		2	1	1	16	48	4	338
2012	95	71	6	27	16		1	0	0	13	28	25	282
2011	107	80	9	36	5		2	0	0	30			269
2010	112	6	8	38	8		4	0	0	0			176
2009	128	0	4	35	11	_	8	0	4	0			190

- > Die «Stellungnahmen» werden von der Datenschutzbeauftragten abgegeben. Sie umfassen die Fälle, in denen sie Stellung nimmt und beratend tätig ist in Bezug auf eine Veröffentlichung, ein Vorhaben oder einen Vorschlag eines öffentlichen Organs oder einer Privatperson.
- > Die «Auskunftsbegehren» betreffen Fragen, die von öffentlichen Organen oder von betroffenen Privatpersonen gestellt werden, auch zu ihren Rechten.
- > Bei den «Kontrollen» überprüft die Datenschutzbeauftragte, ob die Datenschutzbestimmungen angewendet werden.
- > Der Begriff «Gesetzgebung» umfasst die Beschäftigung mit Gesetzesbestimmungen und die Antworten auf Vernehmlassungen.
- > Der Begriff «Präsentationen» beinhaltet z.B. Referate, Berichte sowie vom Staat Freiburg organisierte Weiterbildungen und Lernendenfortbildungen.
- > Unter «Sitzungsteilnahmen» fallen z.B. die Teilnahme an Sitzungen (z.B. Arbeitsgruppen) und Konferenzen sowie die Teilnahme an Tagungen
- > Zur «Mitteilung von Entscheiden» siehe Artikel 27 Abs. 2 Bst. a DSchG.
- > Zu den «Empfehlungen» siehe Artikel 30a DSchG.
- > Zur «Bekanntgabe ins Ausland» siehe Artikel 12a DSch.
- > Von den 259 Dossiers, die 2014 zu bearbeiten waren, betrafen 46 auch die Öffentlichkeit/Transparenz, wovon 30 Vernehmlassungen.

# **Anfragen / Interventionen**

_ Jahr	Kant. Ämter	Gemeinden Pfarreien	Privatpersonen und private Institutionen	Andere öffenflichrechtliche Organe	Médias
2014	105	67/3	37	45	2
2013	130	69	86	53	
2012	94	45	113	30	
2011	92	59	74	44	
2010	72	41	45	18	
2009	81	30	55	24	

- > Zu den Privatpersonen gehören auch die Staatsmitarbeiterinnen und mitarbeiter.
- > Zu den anderen öffentlichrechtlichen Organen gehören die kommunalen, kantonalen und die Eidgenössische Datenschutzbehörde sowie die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Institutionen.